

Deloitte.



German Desk Report

Deloitte Tschechische Republik

Oktober 2018



Digitale Währungen und ihre Problematik im Steuer- und Rechtsbereich



Sitzung der Arbeitsgruppe für Wirtschaftsmigration



Neue Aufrufe des Arbeitsprogramms Umwelt 2014 –2020



Zwölf Gründe, warum Wohnungspreise hoch sind



Das Ende der Frist für Eintragungen in das Register wirtschaftlicher Eigentümer naht



Was Sie über den Rechnungslegungsstandard IFRS 15 wissen wollten und (keine) Angst hatten danach zu fragen



Neue Auslegung des Nationalrechnungsrates zu Rechnungsabgrenzung und Fremdwährung

German Desk Report – Oktober 2018

Digitale Währungen und ihre Problematik im Steuer- und Rechtsbereich

Mit der wachsenden Popularität der digitalen Währung, oder auch Kryptowährung, steigt die Zahl der Fragen bezüglich ihrer rechtlichen Definition, Buchung und Besteuerung. In der letzten Zeit erschienen Indizien, die in dieser Thematik hilfreich sein könnten. Gleichwohl ist es Tatsache, dass sich die gegenwärtige Steuergesetzgebung mit dieser Problematik nicht spezifisch beschäftigt, so dass jeder Besitzer einer digitalen Währung in bestimmter Unsicherheit gelassen wird.

Aus der rechtlichen Sicht ist es vor allem wichtig zu identifizieren, in welche der bestehenden Kategorien die jeweilige Kryptowährung eingestuft werden kann, siehe z. B. Ansichten der Tschechischen Nationalbank (ČNB, Česká národní banka) oder des Finanzministeriums im Folgenden. Ist diese Einordnung einmal getroffen, wirkt sie sich neben dem Steuerbereich und der Buchführung auch auf weitere Rechtsbereiche aus. Im Hinblick auf die Entwicklung im Ausland ist es auch möglich, dass Kryp-

towährungen schließlich zu einer Sache *sui generis* und eigenständig spezialrechtlich geregelt werden.

Über Buchung und Ausweis der digitalen Währung konnten Sie in der Juni-Ausgabe des Magazins dReport lesen. Laut der aktuellen Auslegung des Standpunkts des Finanzministeriums von 15. Mai 2018 wird die digitale Währung für ein immaterielles Aktivum gehalten und es wird eine einheitliche Buchung und Ausweisung der digitalen Währung als eines Vorrates „eigener Art“ empfohlen. Diese Information kann man als einen Leitfaden bei der Besteuerung von Einkommen juristischer Personen (und natürlicher Personen, die eine Buchhaltung führen) nutzen, die aus Transaktionen mit einer digitalen Währung folgen und zwar bei Transaktionen, bei denen die juristische Person die digitale Währung als ein „Zahlungsmittel“ nutzt, bei dem Mining der digitalen Währung, oder bei der Herausgabe einer durchaus neuen digitalen Währung.

Da die digitale Währung nach Ansicht der ČNB keine Währung sondern ein immaterielles Aktivum ist, kann man voraussetzen, dass es sich bei einem Geldwechsel oder Mining der digitalen Währung um Einkommen gemäß § 7 (bei Unternehmen – natürlichen Personen) oder § 10 (bei anderen natürlichen Personen) des Einkommensteuergesetzes handeln wird.

Die Regelung der Mehrwertsteuer (MwSt.) im Bereich der digitalen Währung ist vornehmlich von dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes beeinflusst, der den Wechsel von Kryptowährungen für eine Finanzdienstleistung hält, d.h. eine befreite Leistung ohne Recht auf Vorsteuerabzug.

Diesem Thema werden wir uns mehr in unserem regelmäßigen [Webcast](#) widmen.

Eduard Hájek
ehajek@deloittece.com

Jan Novotný
janovotny@deloittece.com



Digitale Währungen und ihre Problematik im Steuer- und Rechtsbereich



Sitzung der Arbeitsgruppe für Wirtschaftsmigration



Neue Aufrufe des Arbeitsprogramms Umwelt 2014 –2020



Zwölf Gründe, warum Wohnungspreise hoch sind



Das Ende der Frist für Eintragungen in das Register wirtschaftlicher Eigentümer naht



Was Sie über den Rechnungslegungsstandard IFRS 15 wissen wollten und (keine) Angst hatten danach zu fragen



Neue Auslegung des Nationalrechnungsrates zu Rechnungsabgrenzung und Fremdwährung

German Desk Report – Oktober 2018

Sitzung der Arbeitsgruppe für Wirtschaftsmigration

Am 20. Juni 2018 hat die Gesellschaft Deloitte an der Sitzung der Arbeitsgruppe für Wirtschaftsmigration zusammen mit Vertretern einzelner Ministerien, Wirtschaftssubjekte und Unternehmen, die sich an der Gestaltung der Migrationspolitik in der Tschechischen Republik beteiligen, teilgenommen. Auf der Sitzung wurden Themen behandelt, die mit der Novelle des Ausländeraufenthaltsgesetzes, Projekten der Wirtschaftsmigration und Möglichkeiten der Erleichterung von Einwanderungsprozessen verbunden sind.

Umsetzung der Richtlinie der Europäischen Union und Novelle des Ausländeraufenthaltsgesetzes

Die Novelle des Ausländeraufenthaltsgesetzes, die derzeit das Legislativverfahren durchläuft und dessen Teil bereits 2019 (ein Teil 2020) in Kraft treten soll, sollte viele Änderungen in Prozessen, die die Erledigung von Anträgen auf Aufenthalts-

berechtigungen von Ausländern aus Nicht-EU-Ländern betreffen, mit sich bringen.

Änderungen auf Grund der Umsetzungsrichtlinie der EU sollten ausländischen Studenten und wissenschaftlichen Mitarbeitern ermöglichen, sich auf dem tschechischen Gebiet bis zu 9 Monaten nach dem Abschluss ihrer studentischen Aktivitäten oder Forschungstätigkeiten aufzuhalten.

Eine erwünschte Neuigkeit sollte die Einführung eines außergewöhnlichen Arbeitsvisums für einen langfristigen Aufenthalt mit der maximalen Gültigkeit von einem Jahr sein, das die Gewinnung von ausländischen Mitarbeitern für bestimmte Arbeitsbereiche erleichtern soll, die langfristig unter Arbeitskräftemangel leiden. Annahme der Anträge auf diesen Typ des Aufenthaltstitels sollte dank einer speziellen Regierungsverordnung derart in Gang

gesetzt werden, dass es möglich wäre, flexibel auf die Lage auf dem Arbeitsmarkt zu reagieren, wahrscheinlich jedoch ohne eine Verlängerungsmöglichkeit.

Die Novelle sollte weiterhin für die in die Tschechische Republik neu angekommenen Ausländer eine Pflicht einführen, einen Anpassungs- und Integrationskurs zu absolvieren. Ausländer (falls sie nicht der Ausnahme von dieser Pflicht unterliegen) sollten diesen Kurs innerhalb des ersten Jahres nach der Einreise in die Tschechische Republik absolvieren, andernfalls sollte eine Geldstrafe auferlegt werden (bis zu 10 000 CZK). Der Kurs wird mit keiner Prüfung abgeschlossen und über eine Zahlungsverpflichtung seitens des Ausländers (beziehungsweise seines Arbeitgebers) wird noch nachgedacht. Im Anschluss an diese Neuigkeit wird sowohl eine Stärkung der Kapazitäten von Integrationszentren, als auch die Möglichkeit



Digitale Währungen und ihre Problematik im Steuer- und Rechtsbereich



Sitzung der Arbeitsgruppe für Wirtschaftsmigration



Neue Aufrufe des Arbeitsprogramms Umwelt 2014 –2020



Zwölf Gründe, warum Wohnungspreise hoch sind



Das Ende der Frist für Eintragungen in das Register wirtschaftlicher Eigentümer naht



Was Sie über den Rechnungslegungsstandard IFRS 15 wissen wollten und (keine) Angst hatten danach zu fragen



Neue Auslegung des Nationalrechnungsrates zu Rechnungsabgrenzung und Fremdwährung

German Desk Report – Oktober 2018

der Akkreditierung privater Institutionen vorbereitet, die auch befugt wären, Integrationskurse anzubieten.

Die Novelle rechnet auch mit der Einführung von Quoten für die Zahl der angenommenen Anträge bei Vertretungsbehörden der Tschechischen Republik im Ausland. Dieser Schritt kann also einerseits als ein Versuch verstanden werden, die Wirtschaftsmigration in die Tschechische Republik zu kontrollieren, andererseits kann dies auch als eine Grundlage für eine Erhöhung der Finanzierung der Vertretungsbehörden und des Referates für Asyl- und Migrationspolitik verstanden werden, die sich mit einer deutlichen und immer steigenden Zahl an Ausländer konfrontiert sehen, die einen Aufenthalt in der Tschechischen Republik beantragen. Die Quoten sollten sich einstweilen nur auf die Annahme der Anträge im Ausland beziehen, sie sollten also nicht die in der Tschechischen Republik eingereichten Anträge betreffen.

Projekte der Wirtschaftsmigration

Seit 1. Juli 2018 hat das Ministerium für Industrie und Handel die Quote des Projekts „Fast Track“ auf 300 Anträge jährlich (d.i. 25 Anträge monatlich) erhöht.

Im Rahmen des sog. Ukraine-Regimes gelingt es, die Wartezeit von der Einstufung in das Regime bis zur Stellung des Antrags auf eine Arbeitnehmerkarte bei der Vertretungsbehörde in der Tschechischen Republik im Ausland deutlich zu kürzen. Im Juni 2018 betrug die Wartezeit 52 Tage.

Dem Regime „andere Staaten“, das für Antragsteller aus der Mongolei und den Philippinen bestimmt ist, für die sich dauernd tschechische Arbeitgeber interessieren, wurden seit 1. September 2018 auch Antragsteller aus Serbien angeschlossen. Das Regime „andere Staaten“ ist eine Kombination des sog. Ukraine-Regimes, was die Kriterien der Einstufung der Gesellschaft betrifft, und des sog. Ukraine-Pro-

jektes, was die Weise der Implementierung betrifft. Die jährliche Kapazität beträgt 1000 Bewerber aus der Mongolei, 1000 aus den Philippinen und 2000 aus Serbien.

Minderung des Verwaltungsaufwandes in Einwanderungsprozessen

Das Innenministerium bereitet eine Erweiterung der Elektronisierung von Migrationsprojekten vor, einschließlich des Reservierungssystems für elektronische Terminbestellungen bei dem Referat für Asyl- und Migrationspolitik. Die App sollte nicht nur um neue Sprachversionen ergänzt werden, sondern das System sollte zukünftig auch die Antragstellung (vornehmlich für EU-Bürger), Feststellung der Bezugsnummer, des Status eines Antrags usw. ermöglichen. Die Verwirklichung wird jedoch eine bestimmte Zeit dauern (das Innenministerium schätzt mindestens 5 Jahre).

Ein weiterer Verbesserungsvorschlag wäre entweder eine komplette Aufhebung der



Digitale Währungen und ihre Problematik im Steuer- und Rechtsbereich

German Desk Report – Oktober 2018

5



Sitzung der Arbeitsgruppe für Wirtschaftsmigration



Neue Aufrufe des Arbeitsprogramms Umwelt 2014 –2020



Zwölf Gründe, warum Wohnungspreise hoch sind



Das Ende der Frist für Eintragungen in das Register wirtschaftlicher Eigentümer naht



Was Sie über den Rechnungslegungsstandard IFRS 15 wissen wollten und (keine) Angst hatten danach zu fragen



Neue Auslegung des Nationalrechnungsrates zu Rechnungsabgrenzung und Fremdwährung

Angabe über die registrierte Aufenthaltsanschrift auf der Aufenthaltsberechtigung von Ausländern, oder Ersatz dieser Angabe durch eine Bezeichnung im Reisedokument, eventuell durch einen Aufkleber auf der Aufenthaltskarte. Ein solcher Schritt würde den Ausländern die Verpflichtung abnehmen, eine neue Aufenthaltskarte nach jeder Registrierung einer neuen Anschrift beantragen zu müssen, was einerseits Zeit und Geld der Ausländer sparen, andererseits den Verwaltungsaufwand der belasteten Arbeitsstellen des Referats für Asyl- und Migrationspolitik reduzieren würde. Man kann erwarten, dass dieses Thema auch weiter diskutiert wird und wir sind davon überzeugt, dass ein wünschenswertes Verhältnis zwischen einem ordnungsgemäßen Ausländerregister und einem entsprechenden Verwaltungsaufwand erreicht wird.

Das Innenministerium hat leider angeführt, dass es nicht möglich ist, ein Aufent-

haltsdokument aus den Anforderungen im ersten Verfahren über eine Aufenthaltserlaubnis auszuscheiden, weil das Aufenthaltsdokument eine wesentliche Bedingung für Sicherheit ist, die zum Schutz der Antragsteller an sich und zur Sicherstellung einer Unterkunft für Antragsteller unmittelbar nach der Anreise dienen soll.

Das Ministerium hat weiterhin angeführt, dass das Institut der Antragstellung auf dem Gebiet nur für eine beschränkte Zahl der Arbeitgeber (max. 100) genutzt wird und zwar in spezifischen Fällen. Für eine Erhöhung dieser Zahl gibt es vorerst keine personellen Kapazitäten.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat sich auch geäußert, dass eine Arbeitsmarktprüfung kein Hindernis im Prozess der Erledigung von Arbeitnehmerkarten ist, und dass eine eventuelle Aufhebung der Arbeitsmarktprüfung eine Änderung des Gesetzes über Beschäftigung bedeuten würde.

Anderes

Neben dem Obigen möchten wir Sie informieren, dass die Regierung der Tschechischen Republik seit 19. Juli 2018 über eine einstweilige Einstellung der Aufnahme von Anträgen auf einen langfristigen Aufenthalt zur Beschäftigung und von Anträgen auf ein langfristiges Visum zur unternehmerischen Tätigkeit für Bürger aus Vietnam entschieden hat. Der Innenminister Jan Hamáček hat dies mit Sicherheits- und administrativen Gründen begründet.

Über eine weitere Entwicklung der oben genannten Themen werden wir Sie informieren.

Maria Shkaruppa

mshkaruppa@deloittece.com

Jana Michálková

jmichalkova@deloittece.com



Digitale Währungen und ihre Problematik im Steuer- und Rechtsbereich



Sitzung der Arbeitsgruppe für Wirtschaftsmigration



Neue Aufrufe des Arbeitsprogramms Umwelt 2014–2020



Zwölf Gründe, warum Wohnungspreise hoch sind



Das Ende der Frist für Eintragungen in das Register wirtschaftlicher Eigentümer naht



Was Sie über den Rechnungslegungsstandard IFRS 15 wissen wollten und (keine) Angst hatten danach zu fragen



Neue Auslegung des Nationalrechnungsrates zu Rechnungsabgrenzung und Fremdwährung

German Desk Report – Oktober 2018

Neue Aufrufe des Arbeitsprogramms Umwelt 2014–2020

Das Umweltministerium veröffentlichte zusammen mit dem Umweltstaatsfonds der Tschechischen Republik zwei Aufrufe zur Förderung von Projekten, die den Nutzungsgrad von Materialabfall und energetischem Abfall steigern sollen. Konkret geht es um Aufrufe Nr. 104 und 114 des Arbeitsprogramms Umwelt 2014 - 2020 aus der Prioritätsachse 3, die auf die Abfallverarbeitung abzielt.

Das Ziel des Aufrufs Nr. 104 besteht in der Förderung von Projekten zu Aufbau und Modernisierung von Anlagen zur energetischen Nutzung von Abfällen und der diesbezüglichen Infrastruktur. Die unterstützten Tätigkeiten lauten unter anderem wie folgt: Errichtung und Modernisierung der Anlagen zum Umgang mit gefährlichen Abfällen, der Abfallsammelplätze und der Müllsortier- und Nachsortieranlagen zur

Trennung von Restmüll und restmüllähnlichen Abfällen; Modernisierung und Errichtung von Klärschlammwässerungsanlagen und von Müllaufbereitungsanlagen; Aufbau und Modernisierung von Biogasanlagen, Anlagen zur energetischen Nutzung von anderen zur stofflichen Verwertung nicht geeigneten Abfällen, sowie Anlagen zur Wärmebehandlung von Kläranlagenschlamm; Erzeugung von Brennstoff aus anderen Abfallarten.

Das Ziel des Aufrufs 114 besteht wiederum in der Unterstützung von Projekten zu Aufbau und Modernisierung von Anlagen zur stofflichen Verwertung.

Die Anträge können sowohl von öffentlichen Subjekten als auch von Unternehmen gestellt werden. Die Förderungshöhe pro Projekt beträgt höchstens 85 % der förderungsfähigen Kosten. Die Zuschuss-

höhe pro Projekt beträgt von 500 Tsd. CZK (ausschl. USt.) bis zu 50 Mio. CZK (einschl. USt.).

Die förderungsfähigen Kosten, auf die sich der Zuschuss bezieht, lauten unter anderem wie folgt:

- Ausgaben für Bauarbeiten, Lieferungen und zusammenhängende Dienstleistungen.
- Anschaffung des materiellen und immateriellen Anlagevermögens.
- Werbematerialien zum Zwecke der Aufklärung der Bürger angesichts der Projekte mit Ausrichtung auf Systeme für getrennte Müllsammlung.
- Prüfungen und Dokumente im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme der Anlagen.



Digitale Währungen und ihre Problematik im Steuer- und Rechtsbereich

German Desk Report – Oktober 2018

7



Sitzung der Arbeitsgruppe für Wirtschaftsmigration



Neue Aufrufe des Arbeitsprogramms Umwelt 2014–2020

- Erstellung von komplexen Wirtschaftlichkeitsanalysen bei Großprojekten.
- Erstellung von Analysen zum Müllerzeugungspotenzial.

Der Aufruf Nr. 104 erfolgt in Runden. Seine Bewertung erfolgt ebenfalls auf einrundiger Basis. Der Aufruf Nr. 114 ist kontinuierlich und die Bewertung erfolgt vierteljährlich.

Petra Chytilová

pchytilova@deloittece.com



Zwölf Gründe, warum Wohnungspreise hoch sind

- **Aufnahme der Anträge:**

- Aufruf Nr. 104 ab dem 3. 9. 2018 bis zum 28. 2. 2019.
- Aufruf Nr. 114 ab dem 3. 9. 2018 bis zum 2. 12. 2019.

Die Förderung zielt auf alle auf dem Gebiet der Tschechischen Republik umzusetzenden Projekte ab.



Das Ende der Frist für Eintragungen in das Register wirtschaftlicher Eigentümer naht



Was Sie über den Rechnungslegungsstandard IFRS 15 wissen wollten und (keine) Angst hatten danach zu fragen



Neue Auslegung des Nationalrechnungsrates zu Rechnungsabgrenzung und Fremdwährung



Digitale Währungen und ihre Problematik im Steuer- und Rechtsbereich



Sitzung der Arbeitsgruppe für Wirtschaftsmigration



Neue Aufrufe des Arbeitsprogramms Umwelt 2014 –2020



Zwölf Gründe, warum Wohnungspreise hoch sind



Das Ende der Frist für Eintragungen in das Register wirtschaftlicher Eigentümer naht



Was Sie über den Rechnungslegungsstandard IFRS 15 wissen wollten und (keine) Angst hatten danach zu fragen



Neue Auslegung des Nationalrechnungsrates zu Rechnungsabgrenzung und Fremdwährung

German Desk Report – Oktober 2018

Zwölf Gründe, warum Wohnungspreise hoch sind

„Wohnungspreise in Tschechien steigen stets. Wohnungen werden raketenschnell teurer. Wohnungsverteuerung nimmt kein Ende.“ Das ist nur ein Bruchteil aktueller Schlagzeilen bezüglich des Wohnungsmarktes. Was sind jedoch Ursachen eines solchen dynamischen Preisanstiegs, der sowohl in den Fachkreisen, als auch in der breiten Öffentlichkeit für Zweifel und Unruhe sorgt? In diesem Artikel bringen wir 12 Gründe, die unserer Meinung nach für hohe Wohnungspreise verantwortlich sind.

1. Nachfrage höher als Angebot

Die Preise neuer Wohnungen werden, vornehmlich in den letzten zwei Jahren, von sehr unterschiedlichen Gründen beeinflusst. Der erste Ausgangspunkt der aktuellen Preise von Neubauten ist eine höhere Nachfrage nach Wohnungen und zugleich ein niedriges Angebot neuer Wohnungen. Es hört sich banal an, aber

weder die höhere Nachfrage, noch das niedrige Angebot sind zufällig entstanden. Beide sind nur Folgen weiterer Einflüsse.

2. Hochkonjunktur

In den letzten drei Jahren leben wir in einer außergewöhnlich wohlhabenden Zeit: in unserem Land gibt es keine Arbeitslosigkeit, Einkommen wachsen in der ganzen Republik und einige Regionen, z. B. Prag, gehören zu den reichsten Regionen in Europa. Die Einkommen wachsen quer durch die ganze Gesellschaft. Ein großer Teil der Bevölkerung fürchtet nicht, Geld auszugeben und zugleich zu investieren oder Geld in Immobilien einzulegen.

3. Schneller Wechsel von Extremen

Die Konjunktur zwischen 2006 und 2009 wurde schnell durch Misstrauen der Menschen in die Zukunft in den Jahren 2010 bis 2013 ersetzt. Dies wurde schnell durch eine weitere Konjunkturperiode ersetzt, angefangen mit dem Jahr 2015 bis

zur Gegenwart. Das löst in kurzen Zyklen extreme Lösungen des Bedürfnisses bei der Wohnungsbeschaffung aus. Schnell wird also die Periode „sich bevorraten, sobald es möglich ist“ – typisch das Jahr 2007 – durch die Periode „ich verschiebe den Einkauf, bis es besser wird“ – typisch der Zeitraum 2009-2012 – und wieder schnell die Periode „ich kaufe etwas, falls es überhaupt etwas zum Kaufen gibt“ – der Zeitraum 2016-2017.

4. Niedrige Zinssätze

Seit 2010 haben die Zinssätze angefangen zu sinken, bis sie im zweiten Halbjahr 2016 ihren tiefsten Stand erreicht haben. Auf einem niedrigen Niveau, am häufigsten zwischen 2 und 3 %, bleiben sie übermäßig lange, dies bereits mehr als 5 Jahre. Als die Bevölkerung vor 3 Jahren aufhörte, sich vor dem Wohnungskauf zu fürchten, traf die erhöhte Nachfrage auf historisch niedrigste Sätze. Außerdem schlossen sich den Menschen, die wegen der Sorgen um die



Digitale Währungen und ihre Problematik im Steuer- und Rechtsbereich



Sitzung der Arbeitsgruppe für Wirtschaftsmigration



Neue Aufrufe des Arbeitsprogramms Umwelt 2014 –2020



Zwölf Gründe, warum Wohnungspreise hoch sind



Das Ende der Frist für Eintragungen in das Register wirtschaftlicher Eigentümer naht



Was Sie über den Rechnungslegungsstandard IFRS 15 wissen wollten und (keine) Angst hatten danach zu fragen



Neue Auslegung des Nationalrechnungsrates zu Rechnungsabgrenzung und Fremdwährung

German Desk Report – Oktober 2018

Zukunft den Kauf verschoben hatten und eine Wohnung benötigten, viele derjenigen an, die keine Wohnung benötigten, die aber investieren wollten. Da Hypotheken noch außergewöhnlich billig waren, wollten diese Menschen auch mittels Hypothek investieren. Die Nachfrage stieg also sehr schnell, und da es auf dem Markt keinen großen Überschuss an Wohnungen zum Verkauf gab, kam es zu einem schnellen Abverkauf.

5. Demographie

Der derzeitige Wohnungsmarkt wird grundsätzlich von zwei Bevölkerungswellen beeinflusst – der von dem Nachkriegs-Babyboom, als 2 Millionen Kinder geboren sind, und der von Kindern dieser Jahrgänge, also den sog. Husak-Kindern, von denen 1,75 Millionen geboren wurde. Bei der ersten Gruppe hat sich die Lebensdauer deutlich verlängert und bei der anderen hat sich die Zeit verlängert, in der sie Familien gründen oder gegründet

haben. Damit hat sich die Zahl der Wohnungen deutlich erhöht, die nur von einem oder zwei Personen bewohnt werden. Und dies übt Druck auf den Bedarf an einer größeren Zahl von Wohnungen aus.

6. Änderung der menschlichen Verhaltensweisen

Menschen ziehen langfristig vom Land in die Stadt, und die Städte reagieren nicht ausreichend auf diesen Druck. Während die vor 100 Jahren neu entstehenden Industriegebiete auch Wohngebäude für ihre Arbeiter brauchten, gibt es heute niemanden mehr, der sich um so etwas kümmert. Deutlich öfter wird im Einzelhaushalt gelebt. Und das gilt nicht nur für alte Menschen, bei denen es ein natürlicher Zustand nach dem Tod eines Ehegatten sein könnte. Wir haben die Ära von sog. Singles erlebt, wir schieben den Zeitpunkt der Familiengründung auf. Seit dem Zweiten Weltkrieg stieg die Scheidungsrate von 6 auf 50 % in den 1970ern, was ein

fortdauernder Zustand ist. Wir haben aufgehört, in Mehrgenerationshaushalten zu wohnen und zwar auch in Einfamilienhäusern. All das übt wiederum Druck auf eine größere Wohnungszahl aus, als es früher nötig war.

7. Vom Staat ausgelöste Marktänderungen

Der Staat hat in den letzten 15 Jahren mittels seiner administrativen und unkoordinierten Eingriffe bei den Menschen wiederholt ein Bedürfnis ausgelöst, auf solche geplanten Änderungen zu reagieren. 2007 war das die Mehrwertsteuererhöhung bei Wohnungsbauten, die die Nachfrage in Extremzahlen hochtrieb, und die Wohnungspreise sind um bis zu 20 % jährlich gestiegen. Eine ähnliche Situation kam 2016, als in derselben Zeit drei grundlegende Änderungen der Regeln eingetreten sind, die den ganzen Wohnungsmarkt beeinflusst haben. Es handelte sich um die Änderung der Erwerbsteuer, indem diese



Digitale Währungen und ihre Problematik im Steuer- und Rechtsbereich



Sitzung der Arbeitsgruppe für Wirtschaftsmigration



Neue Aufrufe des Arbeitsprogramms Umwelt 2014 –2020



Zwölf Gründe, warum Wohnungspreise hoch sind



Das Ende der Frist für Eintragungen in das Register wirtschaftlicher Eigentümer naht



Was Sie über den Rechnungslegungsstandard IFRS 15 wissen wollten und (keine) Angst hatten danach zu fragen



Neue Auslegung des Nationalrechnungsrates zu Rechnungsabgrenzung und Fremdwährung

German Desk Report – Oktober 2018

neu von dem Käufer bezahlt werden muss; das neue Gesetz über Verbraucherkredite, das das Funktionieren des Hypothekenmarktes zum ersten Mal in 20 Jahren durchaus verändert hat; und zugleich die Verschärfung der Bedingungen für die Gewährung von Hypotheken, die wegen der Regulierungen der Tschechischen Nationalbank (Česká národní banka, ČNB) gefordert werden.

8. Politischer Populismus

Die Kommunalwahl 2014 führte zum Ersatz eines Teils der politischen Repräsentanten durch solche, die ausgesprochen gegen Bauträger gerichtet waren. Und das vornehmlich in Prag und teilweise in Brunn. Nach dem Jahr 2014 hat man aufgehört zu bauen, und alle Genehmigungsverfahren haben sich deutlich verlängert. In den Jahren 2015 und 2016 kam es zugleich dazu, dass Wohnungen auf dem Markt für ältere Wohnungen schnell

ausverkauft und der Bau von neuen Wohnungen da unterbrochen wurde, wo er am stärksten notwendig und nachgefragt war. Derzeit überbieten sich Politiker darin zu versprechen, dass „sie erschwingliches Wohnen für junge Menschen sicherstellen“. Niemand hat jedoch bisher vorgeschlagen, was an dem bestehenden System zu verändern wäre, um dieses Ziel zu erreichen.

9. Steuererhöhung

Seit 2007 läuft eine schleichende und systemwidrige Erhöhung verschiedener Steuern (vornehmlich MwSt.) bei neuen Wohnungen oder eine Verschärfung der Regeln zur Berechnung der Fläche neuer Wohnungen – was wiederum den Anteil der Steuer erhöht, die von dem „Produkt neue Wohnung“ dem Staat bezahlt werden muss. Die Steuer auf eine Wohnung erhöhte sich in den letzten 11 Jahren 4x bis 6x, je nach der Größe und dem Typ

der Wohnung. Heute beträgt diese Steuer, die der Käufer im Wohnungspreis zahlt, üblicherweise eine Million tschechischer Kronen bei jeder 70m² großen neuen Wohnung. Man kann offen sagen, dass der Staat an dem Bau neuer Wohnungen in Form von Steuern von allen am meisten verdient. Das ist in der heutigen Lage sehr seltsam, weil wir in der Tschechischen Republik den schlechtesten Zugang zu Wohnungen in Europa haben.

10. Genehmigungsverfahren

In den letzten 10 Jahren hat sich die Zeit für die Erteilung einer Baugenehmigung für neue Wohnungen von üblichen 2 bis 3 Jahren auf heutige 8 bis 10 Jahre verlängert. Es werden keine Verwaltungsfristen eingehalten. All das zusammen erhöht stets die Zahlen an fehlenden neuen Wohnungen, die auf dem Markt überhaupt angeboten werden könnten.

➤ Digitale Währungen und ihre Problematik im Steuer- und Rechtsbereich

➤ Sitzung der Arbeitsgruppe für Wirtschaftsmigration

➤ Neue Aufrufe des Arbeitsprogramms Umwelt 2014 –2020

➤ Zwölf Gründe, warum Wohnungspreise hoch sind

➤ Das Ende der Frist für Eintragungen in das Register wirtschaftlicher Eigentümer naht

➤ Was Sie über den Rechnungslegungsstandard IFRS 15 wissen wollten und (keine) Angst hatten danach zu fragen

➤ Neue Auslegung des Nationalrechnungsrates zu Rechnungsabgrenzung und Fremdwährung

German Desk Report – Oktober 2018

11. Technische Vorschriften bei dem Bau neuer Wohnungen

Bei einem Neubau muss man den Einfluss der immer strengeren Normen und Vorschriften stets beachten. De facto ist es unmöglich, Wohnungen mit einem niedrigen Standard zu bauen, die billig oder billiger sein könnten, da durch technische Regeln bestimmt ist, dass Häuser aus der Sicht der benutzten Technologie komfortabel gebaut werden müssen.

12. Fehlende Mietwohnungen

Das Angebot an Mietwohnungen ist in Tschechien beschränkt. Es wird weder vom Staat gemacht, noch ist es hier so, was

in Westeuropa üblich ist, dass Portfolios von Miethäusern im Besitz von Pensionsfonds, Versicherungsgesellschaften oder Hedge-Fonds sind. Nichts davon funktioniert bei uns derzeit. Das ganze Angebot wird von kleinen Wohnungseigentümern erzeugt, welche die Wohnung oft kaufen, um sich für den Ruhestand abzusichern oder eine Wohnung für ihre Kinder zu erwerben, und in der Zwischenzeit wird die Wohnung dann eben vermietet. In der Tschechischen Republik kam es wegen der allmählichen Privatisierung des Wohnungsbestands zu einer extremen Situation, in der mehr als ¾ der Wohnungen im persönlichen Eigentum sind.

Vojtěch Petřík
vpetrik@deloittece.com

Digitale Währungen und ihre Problematik im Steuer- und Rechtsbereich

Sitzung der Arbeitsgruppe für Wirtschaftsmigration

Neue Aufrufe des Arbeitsprogramms Umwelt 2014–2020

Zwölf Gründe, warum Wohnungspreise hoch sind

Das Ende der Frist für Eintragungen in das Register wirtschaftlicher Eigentümer naht

Was Sie über den Rechnungslegungsstandard IFRS 15 wissen wollten und (keine) Angst hatten danach zu fragen

Neue Auslegung des Nationalrechnungsrates zu Rechnungsabgrenzung und Fremdwährung

German Desk Report – Oktober 2018

Das Ende der Frist für Eintragungen in das Register wirtschaftlicher Eigentümer naht

Die Novelle des Gesetzes Nr. 304/2013 GBl., über öffentliche Register juristischer und natürlicher Personen, wirksam in Kraft seit 1. Januar 2018, führte ein Register wirtschaftlicher Eigentümer (das „Register“) ein, in welches sämtliche juristische Personen, die im Handelsregister eingetragen sind, bis zum 1. Januar 2019 ihre wirtschaftlichen Eigentümer eintragen müssen. Für sonstige juristische Personen, die in anderen öffentlichen Registern eingetragen sind (einschließlich Treuhandfonds), besteht diese Pflicht zum 1. Januar 2021. Was bedeutet es in der Praxis, wie kompliziert es ist und welche Probleme kann es verursachen?

Wer ist wirtschaftlicher Eigentümer?

Für wirtschaftlichen Eigentümer wird nach § 4 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 253/2008 GBl., über einige Maßnahmen gegen die Lega-

lisierung von Erträgen aus Straftaten und Finanzierung von Terrorismus (das [tschechische] „Geldwäschegesetz“), natürliche Person gehalten, die faktisch oder rechtlich die Möglichkeit hat, direkt oder indirekt maßgeblichen Einfluss in einer juristischen Person, in einem Treuhandfonds oder in einer anderen juristischen Struktur ohne juristische Persönlichkeit auszuüben. Wirtschaftlicher Eigentümer ist stets eine spezifische natürliche Person (ggf. mehrere natürliche Personen). Das Geldwäschegesetz führt des Weiteren an, welche Tatsachen auf den wirtschaftlichen Eigentümer hinweisen können. Die Erfüllung dieser Tatsachen muss jedoch nicht zwingend bedeuten, dass die gegebene Person tatsächlich der wirtschaftliche Eigentümer ist. Man muss immer beurteilen, ob diese Person die Möglichkeit hat, einen maßgeblichen Einfluss auszuüben oder nicht.

Die Gesellschaften sind verpflichtet, ihren wirtschaftlichen Eigentümer zu identifizieren und aktuelle Angaben zu vermerken, um seine Identität feststellen und überprüfen zu können, einschließlich der Angaben zur Tatsache, die die Stellung eines wirtschaftlichen Eigentümers begründet, oder einer anderen Begründung, weshalb die gegebene Person für den wirtschaftlichen Eigentümer gehalten wird.

Register wirtschaftlicher Eigentümer

Das Register wurde aufgrund der Anforderung der sog. 4. Geldwäscherichtlinie zur Aufbewahrung von Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer in einem Zentralregister mit dem Ziel gegründet, aktuelle und genaue Angaben zu Endbegünstigten zu haben, zu denen vornehmlich staatliche Behörden, zentrale Meldestellen und Verpflichtete bei der Ausübung von Maßnahmen der Sorgfaltspflicht gegenüber dem Kunden Zugang haben werden. In oft



Digitale Währungen und ihre Problematik im Steuer- und Rechtsbereich

German Desk Report – Oktober 2018



Sitzung der Arbeitsgruppe für Wirtschaftsmigration



Neue Aufrufe des Arbeitsprogramms Umwelt 2014 –2020

komplizierten Unternehmensbeziehungen ist es nämlich einfach, wirtschaftliche Eigentümer zu verheimlichen.

ganze Prozess jedoch bei weitem noch nicht. Die Angaben müssen aktuell und genau gehalten werden.

finden, ist es durchaus möglich, dass die Gewährung eines Bankprodukts und einer -Dienstleistung erschwert wird.



Zwölf Gründe, warum Wohnungspreise hoch sind

Das Register wirtschaftlicher Eigentümer ist kein öffentliches Register. Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer werden weder zusammen mit der Abschrift der Eintragung in ein öffentliches Register bereitgestellt noch veröffentlicht. Über den Zugang zum Register verfügt ein begrenzter, jedoch relativ großer Personenkreis. Neben staatlichen Behörden geht es vornehmlich um Vertreter der sog. Verpflichteten, die aus dem Geldwäschegesetz heraus Verpflichtungen bezüglich der Feststellung und Überprüfung wirtschaftlicher Eigentümer haben (hierbei handelt es sich vornehmlich um Banken und weitere Finanzinstitute).

Was sind die Folgen der Nichteintragung des wirtschaftlichen Eigentümers ins Register?

Falls juristische Personen bis zum 1. Januar 2019 Informationen über ihre wirtschaftlichen Eigentümer nicht ins Register eintragen und diese nicht belegen, werden sie vorerst durch keine direkten Strafen bedroht. Sie können jedoch in Probleme bei der Stellung von Anträgen auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen geraten, da Finanzinstitute laut dem Geldwäschegesetz eine Kontrolle des Kunden durchführen müssen, deren Bestandteil auch die Feststellung und Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers ist. Falls sie bei der Überprüfung auch das Register nutzen werden und hier einen Widerspruch (oder aber keine Informationen)

Auf weitere Probleme könnten jedoch juristische Personen dann stoßen, wenn sie um einen öffentlichen Auftrag werben oder einen Zuschuss aus europäischen Fonds beantragen werden.

Laut Gesetz Nr. 134/2016 GBl., über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, sollte nämlich der öffentliche Auftraggeber Angaben über den wirtschaftlichen Eigentümer aus dem Register gewinnen. Werden also diese Informationen im Register fehlen oder werden sie zu den sonst deklarierten Angaben über den wirtschaftlichen Eigentümer im Widerspruch stehen, erschwert sich die juristische Person ihre Chancen auf Erfolg in dem Vergabeverfahren.

Mit der Ersteintragung der wirtschaftlichen Eigentümer ins Register endet der



Das Ende der Frist für Eintragungen in das Register wirtschaftlicher Eigentümer naht



Was Sie über den Rechnungslegungsstandard IFRS 15 wissen wollten und (keine) Angst hatten danach zu fragen



Neue Auslegung des Nationalrechnungsrates zu Rechnungsabgrenzung und Fremdwährung



Digitale Währungen und ihre Problematik im Steuer- und Rechtsbereich



Sitzung der Arbeitsgruppe für Wirtschaftsmigration



Neue Aufrufe des Arbeitsprogramms Umwelt 2014 –2020



Zwölf Gründe, warum Wohnungspreise hoch sind



Das Ende der Frist für Eintragungen in das Register wirtschaftlicher Eigentümer naht



Was Sie über den Rechnungslegungsstandard IFRS 15 wissen wollten und (keine) Angst hatten danach zu fragen



Neue Auslegung des Nationalrechnungsrates zu Rechnungsabgrenzung und Fremdwährung

German Desk Report – Oktober 2018

Nach einer Bekanntmachung auf den Internetseiten des tschechischen Ministeriums für Industrie und Handel, des Leitungsorgans des operationellen Programms „Unternehmerische Initiative und Innovation für Wettbewerbsfähigkeit“, wurde in die Ausschreibungen, die seit Juni 2018 veröffentlicht werden, eine Bedingung eingefügt, die festlegt, dass Subjekte, die zum Tag der Einreichung des Antrags ihre wirtschaftlichen Eigentümer im Register nicht eingetragen haben, keine Anträge auf Zuschüsse aus diesen Programmen stellen dürfen.

Ist die Durchführung einer Eintragung ins Register kompliziert?

Für einige juristische Personen mit einer einfachen Eigentümerstruktur zur Bestimmung des wirtschaftlichen Eigentümers und dessen Eintragung ins Register wird dies kein gravierendes Problem darstellen.

In der Praxis kommen jedoch gewöhnlich Eigentümerstrukturen, Anpassungen der Stimmrechte in den Organen usw. vor, bei denen die betroffenen Gesellschaften mit der Bestimmung der wirtschaftlichen Eigentümer an sich Schwierigkeiten haben (das gilt nicht nur für große Unternehmen). Der auf den ersten Blick klare Begriff des „wirtschaftlichen Eigentümers“ wird im Gesetz nämlich mit mehreren Klippen definiert. Ein typisches Beispiel dafür sind Gesellschaften mit Beteiligung ausländischer juristischer Personen.

Aufpassen sollten auch Gesellschaften, die in mehreren Ländern tätig sind; in diesen Ländern können einerseits ähnliche Register und Verpflichtungen entstehen (vornehmlich in der EU), andererseits kann die Definierung des wirtschaftlichen Eigentümers unterschiedlich sein und demnach könnten dann andere Subjekte verpflichtet

werden, sich in die dortigen Register zu melden. Zum Beispiel in den USA werden für wirtschaftliche Eigentümer Personen gehalten, die bereits über 10 % der Stimmrechte (im Gegensatz zu 25 % in den meisten EU-Staaten) verfügen.

Radek Musílek, Rechtsanwalt,
Ambruz & Dark Deloitte Legal, s.r.o.,
advokátní kancelář
rmusilek@deloittece.com

Vladimír Cupal,
Forensic, Deloitte Advisory, s. r. o.
vcupal@deloittece.com

Digitale Währungen und ihre Problematik im Steuer- und Rechtsbereich

Sitzung der Arbeitsgruppe für Wirtschaftsmigration

Neue Aufrufe des Arbeitsprogramms Umwelt 2014–2020

Zwölf Gründe, warum Wohnungspreise hoch sind

Das Ende der Frist für Eintragungen in das Register wirtschaftlicher Eigentümer naht

Was Sie über den Rechnungslegungsstandard IFRS 15 wissen wollten und (keine) Angst hatten danach zu fragen

Neue Auslegung des Nationalrechnungsrates zu Rechnungsabgrenzung und Fremdwährung

German Desk Report – Oktober 2018

Was Sie über den Rechnungslegungsstandard IFRS 15 wissen wollten und (keine) Angst hatten danach zu fragen

Am 1. 1. 2018 ist der neue Standard IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden in Kraft getreten. Angesichts dessen, dass der Standard im Vergleich zu der bestehenden Regelung zur Erfassung von Erträgen wesentliche Änderungen mit sich bringt, setzen wir unsere Serie von Artikeln, die sich dem Standard IFRS 15 detaillierter widmen, fort.

In unseren Neuigkeiten in der [Rechnungslegung vom Mai 2017](#) haben wir uns mit Fragen befasst, die die Reihenfolge der Anwendung der einzelnen Schritte des fünfstufigen Modells bei der Erfassung von Erlösen und die mögliche Anwendung der Anforderungen des Standards an das Vertragsportfolio (sog. Portfolio-Ansatz) betrafen. In den [Neuigkeiten in der Rechnungslegung vom September 2017](#) haben wir uns mit den Anforderungen von IFRS 15 beschäftigt, die die Identifizierung des Vertrags mit dem Kunden betreffen. Wir möchten noch daran erinnern, dass wir uns dem Standard IFRS 15 in unseren Neuigkeiten in der Rechnungs-

legung vom [Juli 2014](#), [Oktober 2014](#) und [Dezember 2016](#) näher widmeten.

In der heutigen Ausgabe schauen wir uns die **Übergangsvorschriften des Standards IFRS 15** näher an. Oft kommen nämlich Fragen danach vor, welche Methode des Übergangs auf den neuen Standard besser ist, welche praktischen Vereinfachungen bei dem Übergang genutzt werden können und wie die beendet und im Gegensatz dazu die noch laufenden Verträge zu behandeln sind.

Übergang auf den neuen Standard

Für Wirtschaftseinheiten, die auf IFRS 15 zum ersten Mal übergehen, wird die Vorgehensweise im Anhang C dieses Standards detailliert beschrieben. Beim Übergang auf IFRS 15 haben die Wirtschaftseinheiten zwei Möglichkeiten – einen vollständig rückwirkenden Ansatz und einen modifizierten Ansatz. Beide Möglichkeiten sind relativ detailliert, aber hilfreich, da sie die Erstanwendung von IFRS 15 teilweise erleichtern.

Für den Zweck der Übergangsbestimmungen gilt als **Datum der Erstanwendung** der Anfang der Buchungsperiode, in der die Wirtschaftseinheit IFRS 15 zum ersten Mal anwendet. Zum Beispiel ist für Wirtschaftseinheiten, die IFRS 15 das erste Mal auf den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2018 anwenden, das Datum der Erstanwendung der 1. Januar 2018.

Methode Nr. 1: Vollständig rückwirkender Ansatz

Wirtschaftseinheiten können IFRS 15 rückwirkend auf alle vorherigen Geschäftsjahre anwenden, die im Einklang mit IAS 8 *Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler* verbucht wurden. Im Rahmen dieser Methode werden vergleichbare Angaben für das Vorjahr angepasst und die sich ergebende Anpassung wird in die Eröffnungsbilanz des Eigenkapitals im zunächst vergleichbaren Geschäftsjahr verbucht.

> Digitale Währungen und ihre Problematik im Steuer- und Rechtsbereich

> Sitzung der Arbeitsgruppe für Wirtschaftsmigration

> Neue Aufrufe des Arbeitsprogramms Umwelt 2014 –2020

> Zwölf Gründe, warum Wohnungspreise hoch sind

> Das Ende der Frist für Eintragungen in das Register wirtschaftlicher Eigentümer naht

> Was Sie über den Rechnungslegungsstandard IFRS 15 wissen wollten und (keine) Angst hatten danach zu fragen

> Neue Auslegung des Nationalrechnungsrates zu Rechnungsabgrenzung und Fremdwährung

German Desk Report – Oktober 2018

IFRS 15 gewährt folgende fakultative praktische Vereinfachungen:

1. Im Falle von beendeten Verträgen (d. h. Verträge, bei denen die Wirtschaftseinheit sämtliche Waren oder Dienstleistungen, die im Einklang mit IAS 11 *Fertigungsaufträge*, IAS 18 *Erlöse* und mit den entsprechenden Auslegungen identifiziert wurden) werden die Wirtschaftseinheiten nicht gezwungen, Verträge zu überarbeiten, deren Gültigkeit im gleichen Geschäftsjahr anfängt und endet. Zum Beispiel Wirtschaftseinheiten, die IFRS 15 das erste Mal für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2018 anwenden, sind nicht verpflichtet, Verträge, die 2017 geschlossen und beendet wurden, zu überarbeiten.

2. Im Falle von beendeten Verträgen sind die Wirtschaftseinheiten nicht verpflichtet, Verträge zu überarbeiten, die vor Beginn der frühesten dargestellten Berichtsperiode beendet wurden. Zum Beispiel Wirtschaftseinheiten, die IFRS 15 zum ersten Mal auf das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2018 anwenden und vergleichbare Angaben für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2017 angeben, werden nicht verpflichtet, Verträge, die zum 31. Dezember 2016 beendet wurden, zu überarbeiten.

3. Im Falle von beendeten Verträgen, die eine variable Gegenleistung aufweisen, kann die Wirtschaftseinheit einen Transaktionspreis zum Datum, an dem der

Vertrag beendet wurde, benutzen, und ist nicht verpflichtet, Werte der variablen Gegenleistung in den vergleichbaren Buchungsperioden abzuschätzen. Das heißt vor allem, dass, falls der Gegenwert zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags nicht mehr variabel war (das gilt für viele, jedoch nicht für alle Verträge), der Transaktionspreis auf dem Endbetrag, den der Kunde zu begleichen hatte, aufbauen kann. Zum Beispiel bei Verträgen, die vor dem 31. Dezember 2017 beendet wurden, können Wirtschaftseinheiten, die IFRS 15 zum ersten Mal für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2018 anwenden, aktuellere Ertragszahlen auf den Gegenwert stützen (einschließlich jedwedes variablen Gegenwertes), den der Kunde zu



Digitale Währungen und ihre Problematik im Steuer- und Rechtsbereich

German Desk Report – Oktober 2018



Sitzung der Arbeitsgruppe für Wirtschaftsmigration



Neue Aufrufe des Arbeitsprogramms Umwelt 2014–2020



Zwölf Gründe, warum Wohnungspreise hoch sind



Das Ende der Frist für Eintragungen in das Register wirtschaftlicher Eigentümer naht



Was Sie über den Rechnungslegungsstandard IFRS 15 wissen wollten und (keine) Angst hatten danach zu fragen



Neue Auslegung des Nationalrechnungsrates zu Rechnungsabgrenzung und Fremdwährung

begleichen hatte (oder zumindest den variablen Gegenwert zum Datum der Beendigung des Vertrags zu schätzen), und keinen variablen Gegenwert zu einem früheren Datum abzuschätzen.

4. Im Falle von Verträgen, die vor Beginn der frühesten Buchungsperiode geändert wurden, ist die Wirtschaftseinheit nicht verpflichtet, die Anforderungen an die Modifizierung von Verträgen separat auf jede frühere Änderung anzuwenden. Stattdessen kann die Wirtschaftseinheit die Gesamtauswirkung dieser Änderungen reflektieren, und zwar in den folgenden Fällen: bei der Identifizierung erfüllter und nicht erfüllter Leistungsverpflichtungen, Bestimmung von Transaktionsprei-

sen und Aufteilung des Transaktionspreises auf erfüllte und nicht erfüllte Leistungsverpflichtungen. Zum Beispiel Wirtschaftseinheiten, die IFRS 15 zum ersten Mal auf das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2018 anwenden und vergleichbare Informationen lediglich für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2017 angeben, werden bei jedem der oben angeführten Anforderungen Verträge erfassen, die vor dem 1. Januar 2017 einmal oder mehrmals modifiziert wurden, als ob sämtliche Modifizierungen zum Bestandteil der ursprünglich abgeschlossenen Verträge wären. Wir möchten darauf hinweisen, dass sämtliche Modifizierungen nach dem 1. Januar 2017 einzeln zu verbuchen wären.

5. In sämtlichen Buchungsperioden, die vor dem Datum der Erstanwendung vorgelegt wurden, sind Wirtschaftseinheiten weder verpflichtet, Transaktionspreise zu veröffentlichen, die auf die restlichen Leistungsverpflichtungen aufgeteilt werden, noch Erklärungen dafür abzugeben, wann die Verbuchung dieser Beträge in Erträge erwartet wird. Zum Beispiel werden Wirtschaftseinheiten, die IFRS 15 zum ersten Mal für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2018 anwenden, nicht verpflichtet, Informationen über die restlichen Leistungsverpflichtungen zum 31. Dezember 2017 im Zusammenhang mit Verträgen, die zu diesem Datum nicht beendet wurden, zu veröffentlichen.



Digitale Währungen und ihre Problematik im Steuer- und Rechtsbereich



Sitzung der Arbeitsgruppe für Wirtschaftsmigration



Neue Aufrufe des Arbeitsprogramms Umwelt 2014 –2020



Zwölf Gründe, warum Wohnungspreise hoch sind



Das Ende der Frist für Eintragungen in das Register wirtschaftlicher Eigentümer naht



Was Sie über den Rechnungslegungsstandard IFRS 15 wissen wollten und (keine) Angst hatten danach zu fragen



Neue Auslegung des Nationalrechnungsrates zu Rechnungsabgrenzung und Fremdwährung

German Desk Report – Oktober 2018

Im Falle von deren Anwendung sollten die praktischen Vereinfachungen konsistent auf alle vorherigen Buchungsperioden angewandt werden und die Wirtschaftseinheit sollte angeben, welche Vereinfachungen sie benutzt hat. In einem angemessenen Umfang sollte eine qualitative Beurteilung der geschätzten Auswirkung der Benutzung dieser Vereinfachungen gewährt werden.

Methode Nr. 2: Modifizierter Ansatz

Im Falle eines modifizierten Ansatzes können Wirtschaftseinheiten IFRS 15 lediglich ab dem Datum der Erstanwendung benutzen. Falls sie sich dafür entscheiden, werden sie verpflichtet, die Eröffnungsbilanz des Gewinnvortrags (ggf. eines anderen Bestandteils des Eigenkapitals) zum Tag der Erstanwendung (d. h. zum 1. Januar 2018) anzupassen, auf der anderen Seite werden sie jedoch nicht verpflichtet, vergleichbare Angaben von vorherigen Buchungsperioden anzupassen. Das bedeutet, dass sie

nicht verpflichtet werden, Verträge, die vor dem Datum der Erstanwendung beendet wurden, zu berücksichtigen. Allgemein gesagt werden Angaben für Vergleichsperioden mit Angaben in den vorherigen Veröffentlichungen übereinstimmen. Bei der Anwendung dieses Ansatzes können die Wirtschaftseinheiten IFRS 15 rückwirkend lediglich für Verträge geltend machen, die zum Datum der Erstanwendung nicht beendet wurden.

Bei der Anwendung des modifizierten Ansatzes können die Wirtschaftseinheiten darüber hinaus bei der Modifizierung von Verträgen eine praktische Vereinfachung nutzen, die den Wirtschaftseinheiten, die den vollständig rückwirkenden Ansatz benutzen, zur Verfügung stehen, und zwar entweder:

- auf sämtliche Vertragsänderungen, zu denen es vor Beginn der frühesten Buchungsperiode kommt, oder

- auf sämtliche Vertragsänderungen, die vor dem Datum der Erstanwendung durchgeführt wurden.

Bei der Anwendung des modifizierten Ansatzes sind die Wirtschaftseinheiten verpflichtet, den Betrag, um den die einzelnen Posten des Jahresabschlusses durch die Anwendung von IFRS 15 im laufenden Geschäftsjahr verändert wurden einschließlich der Erklärung der Gründe für wesentliche Änderungen zwischen den Ergebnissen, die nach IFRS 15 und nach den früher angewandten Standards erfasst wurden, zu veröffentlichen.

Jitka Kadlecová

jkadlecova@deloittece.com

Digitale Währungen und ihre Problematik im Steuer- und Rechtsbereich

Sitzung der Arbeitsgruppe für Wirtschaftsmigration

Neue Aufrufe des Arbeitsprogramms Umwelt 2014 –2020

Zwölf Gründe, warum Wohnungspreise hoch sind

Das Ende der Frist für Eintragungen in das Register wirtschaftlicher Eigentümer naht

Was Sie über den Rechnungslegungsstandard IFRS 15 wissen wollten und (keine) Angst hatten danach zu fragen

Neue Auslegung des Nationalrechnungsrates zu Rechnungsabgrenzung und Fremdwährung

German Desk Report – Oktober 2018

Neue Auslegung des Nationalrechnungsrates zu Rechnungsabgrenzung und Fremdwährung

Wir bringen Ihnen die zentralen Aspekte der Auslegung des Nationalrechnungsrates Nr. I-37 Rechnungsabgrenzung und Fremdwährung.

Was ist der Nationalrechnungsrat

Der Nationalrechnungsrat ist ein unabhängiges Fachinstitut für die Unterstützung von Fachkompetenzen und Berufsethik bei der Entwicklung von Buchhaltungsberufen und der Methodik im Bereich Buchhaltung und Finanzierung. Zu Mitgliedern des Rates gehören Vertreter bedeutender Berufsorganisationen (Wirtschaftsprüferkammer der Tschechischen Republik, Steuerberaterkammer der Tschechischen Republik, Buchhalterverband) und Hochschulen (Hochschule für Ökonomie).

Die Hauptaufgaben des Rates sind die Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium und weiteren Regierungs-, Gesetzgebungs- und anderen Behörden bei der Gesetzgebung und Vorbereitung zusam-

mengehöriger Standards mit Schwerpunkt auf Buchhaltung, und Verfassung, Aktualisierung, Herausgabe und Vertrieb von tschechischen Rechnungslegungsstandards und Auslegungen des Nationalrechnungsrates.

Auslegungen des Nationalrechnungsrates

Die Auslegungen stellen die Fachansicht des Nationalrechnungsrates über die praktische Anwendung der tschechischen Rechnungslegungsprinzipien dar. Die Auslegungen sind nicht rechtsverbindlich. Deren Ziel ist es, zur Formulierung von optimalen und einheitlichen Vorgehensweisen im Bereich Buchhaltung und Rechnungslegung beizutragen. Die Auslegungen beschäftigen sich vornehmlich mit Fragen, die durch die tschechischen Rechnungslegungsstandards nicht oder nicht ausreichend gelöst werden, und mit Bereichen, die in der Buchhaltungspraxis uneinheitlich behandelt werden.

Auslegung Nr. I-37 Rechnungsabgrenzung und Fremdwährung

Die Auslegung Nr. I-37 (weiterhin nur die „Auslegung“) wurde im Mai 2018 als Reaktion auf die Frage, ob die Bilanzen der Rechnungsabgrenzungskonten, die in einer Fremdwährung geführt werden, zum Abschlussstichtag in die tschechische Währung unter der Benutzung des zu diesem Tag geltenden Wechselkurses umgerechnet werden sollten, veröffentlicht.

Die Auslegung baut auf der Prämisse auf, dass laut dem Buchführungsgesetz Forderungs- und Verbindlichkeitssalden, die primär in einer Fremdwährung erfasst werden, zum Abschlussstichtag unter der Benutzung des zu diesem Tag geltenden Wechselkurses der Tschechischen Nationalbank in die tschechische Währung umgerechnet werden, wodurch etwaige Wechselkursrisiken beseitigt werden.

➤ Digitale Währungen und ihre Problematik im Steuer- und Rechtsbereich

➤ Sitzung der Arbeitsgruppe für Wirtschaftsmigration

➤ Neue Aufrufe des Arbeitsprogramms Umwelt 2014–2020

➤ Zwölf Gründe, warum Wohnungspreise hoch sind

➤ Das Ende der Frist für Eintragungen in das Register wirtschaftlicher Eigentümer naht

➤ Was Sie über den Rechnungslegungsstandard IFRS 15 wissen wollten und (keine) Angst hatten danach zu fragen

➤ Neue Auslegung des Nationalrechnungsrates zu Rechnungsabgrenzung und Fremdwährung

German Desk Report – Oktober 2018

Ausgaben und Einnahmen künftiger Perioden

Der Auslegung zufolge sind die Salden der Ausgaben künftiger Perioden und Einnahmen künftiger Perioden, die in einer Fremdwährung erfasst werden, zum Abschlussstichtag **unter der Benutzung des zu diesem Tag gültigen Wechselkurses der Tschechischen Nationalbank umzurechnen.**

Aufwendungen und Erträge künftiger Perioden

Salden der Aufwendungen künftiger Perioden und der Erträge künftiger Perioden werden zum Abschlussstichtag **nicht umgerechnet**, da die Geldflüsse bereits erfolgt sind. Sie nehmen demnach den Charakter einer Fremdwährungsverbindlichkeit oder einer Fremdwährungsforderung nicht an und sind mit keinem Wechselkursrisiko verbunden.

In der Begründung der Schlussfolgerungen der Auslegung wird dazu Folgendes angeführt:

„In Anbetracht dessen, dass der Saldo der Ausgaben künftiger Perioden den Charakter einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Ausgaben in einer Fremdwährung müssen in künftigen Perioden beglichen werden) und der Saldo der Einnahmen künftiger Perioden den Charakter einer Fremdwährungsforderung (Einnahmen in einer Fremdwährung müssen in künftigen Perioden eingenommen werden) annehmen, so gelten für sie dieselben Regeln wie für andere Verbindlichkeiten und Forderungen, die in einer Fremdwährung erfasst werden.“

In der Auslegung werden des Weiteren zwei Beispiele angeführt, die die Bilanzierung von Geschäftsvorfällen in einer Fremdwährung auf den Rechnungsabgrenzungskonten anschaulich wiedergeben.

Den vollständigen Wortlaut der Auslegung finden Sie auf den Internetseiten des Nationalrechnungsrates.

Quelle: www.nur.cz

Jitka Kadlecová

jkadlecova@deloittece.com

➤ Digitale Währungen und ihre Problematik im Steuer- und Rechtsbereich

➤ Sitzung der Arbeitsgruppe für Wirtschaftsmigration

➤ Neue Aufrufe des Arbeitsprogramms Umwelt 2014–2020

➤ Zwölf Gründe, warum Wohnungspreise hoch sind

➤ Das Ende der Frist für Eintragungen in das Register wirtschaftlicher Eigentümer naht

➤ Was Sie über den Rechnungslegungsstandard IFRS 15 wissen wollten und (keine) Angst hatten danach zu fragen

➤ Neue Auslegung des Nationalrechnungsrates zu Rechnungsabgrenzung und Fremdwährung

Kontakte

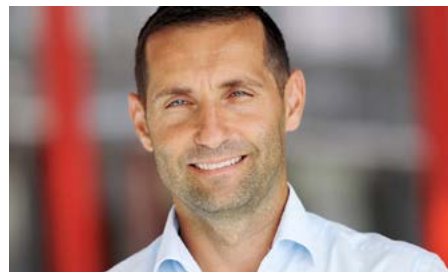


Jörg Wiederhold

German Desk Partner

+420 246 042 805

jwiederhold@deloittece.com



Pavel Šnobl

Manager

+420 246 042 540

psnobl@deloittece.com



Vojtěch Petrík

Senior Consultant

+420 739 071 649

vpetrík@deloittece.com

Deloitte Advisory s.r.o.
Nile House, Karolinská 654/2
186 00 Praha 8 - Karlín
Tschechische Republik

Tel.: +420 246 042 500

Fax: +420 246 042 555

www.deloitte.cz

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf eines oder mehrere der Folgenden: Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind selbstständige und unabhängige Rechtssubjekte. DTTL (auch als „Deloitte Global“ bezeichnet) erbringt selbst keine Dienstleistungen an Klienten. Weitere Informationen zur Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie unter www.deloitte.com/cz/about.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Consulting, Rechts- und Finanzberatung, Risikomanagement und Steuern sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen an Klienten in einer ganzen Reihe von Branchen des öffentlichen und privaten Sektors. Dank einem weltweit verknüpften Netzwerk von Mitgliedsunternehmen in mehr als 150 Ländern und Gebieten verfügt Deloitte über Möglichkeiten und Erkenntnisse auf Weltniveau und erbringt ihren Klienten, bei denen vier von fünf in der Rangliste Fortune Global 500[®] vertreten sind, Dienstleistungen höchster Qualität in Bereichen, in denen diese mit komplexesten geschäftlichen Herausforderungen umzugehen haben. Falls Sie mehr darüber erfahren möchten, wie rund 245 000 Spezialisten bestrebt sind, das zu tun, was für den Kunden wirklich zählt, setzen Sie sich mit uns gerne mittels der sozialen Netzwerke Facebook, LinkedIn oder Twitter in Verbindung.

Diese Publikation enthält lediglich allgemeine Informationen und weder die Deloitte Touche Tohmatsu Limited noch ihre Mitgliedsfirmen oder verbundenen Subjekte (gemeinsam als das „Deloitte-Netzwerk“ bezeichnet) gewähren mittels dieser Publikation eine Fachberatung oder Dienstleistungen. Sämtliche Beschlussfassungen bzw. Handlungen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihr Unternehmen haben könnten, sind mit einem qualifizierten Fachberater zu besprechen. Keines der Subjekte aus dem Deloitte-Netzwerk haftet für Verluste, die jegliche Personen infolge der Anwendung dieser Kommunikation erleiden sollten.

© 2018 Für weitere Informationen möchten Sie sich an Deloitte Tschechische Republik wenden.